

**Änderungssatzung**  
**zur Satzung „Stiftung für unser Dorf“ in**

**Ruhpolding**

Die Gemeinde Ruhpolding erlässt folgende

**SATZUNG**

**§ 1 Änderungen**

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Diese Stiftungszwecke werden insbesondere durch Förderung und Unterstützung von Maßnahmen verwirklicht, die diesen Zwecken dienen und die keine kommunalen Pflichtaufgaben sind und von der Gemeinde nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können.

Bei der Vergabe von Mitteln nach Abs. 1 Buchstabe f ist zu beachten, dass die jeweiligen Empfänger die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus 868.546,26 € (Stand 01.01.2009).

- (2) Zustiftungen sind erwünscht. Zustiftungen ab 500,00 € werden in ein Stifterbuch eingetragen.

3. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen kann gem. § 58 (7a) AO höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 % ihrer sonstigen nach § 55 (1) Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zugeführt werden.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Ruhpolding, den 22.06.2010



Claus Pichler  
1. Bürgermeister

# **SATZUNG**

## **der „Stiftung für unser Dorf“ in Ruhpolding**

### **Präambel**

Entsprechend dem in ihrem Testament festgelegten Wunsch der am 09.02.1985 verstorbenen Frau Elfriede Seyd, einer verdienten Bürgerin und Gönnerin der Gemeinde Ruhpolding, sowie entsprechend den Wünschen anderer Bürger und Förderer der Gemeinde und des Gemeinderats wurde mit Urkunde vom 08.08.1988 zur Förderung der BRK-Sanitätskolonne und -Bereitschaft sowie der BRK Bergwachtbereitschaft Ruhpolding, sowie zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Ruhpolding, die „Stiftung für unser Dorf“ nach Maßgabe der Stiftungsurkunde und dieser Satzung begründet. Hochherzige Zustiftungen erlaubten es, den Stiftungszweck um die Förderung der allgemeinen Alten-, Kranken- und Behindertenbetreuung (1989), der Heimatpflege, Kunst und Kultur (1996), des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Ruhpolding e.V.“ (1999), sowie von mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (2005) zu erweitern.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstand und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für unser Dorf“. Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Ruhpolding.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

(1) Zwecke der Stiftung sind die Förderung und Stärkung

- a) der BRK-Sanitätskolonne und -Bereitschaft sowie der BRK Bergwachtbereitschaft Ruhpolding für örtliche Aufgaben und Bedürfnisse des Rettungsdienstes, der Alten-, Kranken- und Behindertenbetreuung,
- b) der heimat-, kultur- und sozialpflegerischen sowie sportlichen Jugendarbeit,
- c) der Alten-, Kranken- und Behindertenbetreuung außerhalb der in Buchstabe a) genannten Einrichtungen,
- d) der Heimatpflege, Kunst und Kultur,
- e) des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Ruhpolding e.V.“,
- f) von mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO)

innerhalb der Gemeinde Ruhpolding.

In diesem Rahmen sind dabei die Wünsche derjenigen Personen, die zur Ausstattung der Stiftung mit Stiftungsvermögen und sonstigen Stiftungsmitteln beigetragen haben, stets in angemessener Weise vorrangig zu berücksichtigen, soweit dies aus dem von ihnen der Stiftung zugewendeten verfügbaren Vermögen möglich ist.

- (2) Diese Stiftungszwecke werden insbesondere durch Förderung und Unterstützung von Maßnahmen verwirklicht, die diesen Zwecken dienen und die keine kommunalen Pflichtaufgaben sind und von der Gemeinde nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können.  
Bei der Vergabe von Mitteln nach Abs. 1 Buchstabe f ist zu beachten, dass die jeweiligen Empfänger die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.
- (3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit diesen Mitteln Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 fördern.
- (4) Die Stiftung verfolgt mit den vorstehenden Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3 Grabpflege

Die Stiftung pflegt das Grab von Frau Elfriede Seyd für mindestens 20 Jahre nach ihrem Tod.

### § 4 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 5  
**Grundstockvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus 868.546,26 € (Stand 01.01.2009)
- (2) Zustiftungen sind erwünscht. Zustiftungen ab 500,00 € werden in ein Stifterbuch eingetragen.

§ 6  
**Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Im Rahmen des § 58 Nr. 5 AO sind die Ausgaben für die Grabpflege zu bestreiten (§ 3).
- (3) Es darf eine Rücklage gebildet werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen kann gem. § 58 (7a) AO höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 % ihrer sonstigen nach § 55 (1) Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zugeführt werden. Wenn das Grundstockvermögen jedoch so erheblich geschwächt ist, daß die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes beeinträchtigt wird, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, daß jeweils auf die Dauer von längstens fünf Geschäftsjahren abweichend von vorstehender Regelung bis zu höchstens 50 v.H. der Erträge des Stiftungsvermögens dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Sollte die mit letztgenannter Regelung angestrebte aufgaben-gerechte Stärkung und Absicherung des Grundstockvermögens nicht innerhalb der vorgenannten Frist erreicht werden, so ist eine Wiederholung dieses Verfahrens frühestens nach Ablauf von drei weiteren Geschäftsjahren wieder zulässig, wenn dafür alsdann noch ein entsprechendes Bedürfnis besteht.

§ 7  
**Stiftungsorgane**

Die Stiftung wird von den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Gemeinde Ruhpolding vertreten und verwaltet.

## § 8

### **Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 10) zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde (§ 11) einholt.

## § 9

### **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Gemeinde Ruhpolding. Diese hat es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

## § 10

### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Traunstein.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 15.07.1996 außer Kraft.

Ruhpolding, 22.06.2010

gez. Pichler

1. Bürgermeister